

Allgemeine Reisebedingungen Beauty-of-Morocco

Vielen Dank, dass Sie Beauty of Morocco für ihre Reise nach Marokko gewählt haben. Wir unternehmen alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass Sie eine besondere Urlaubserfahrung haben. Wir widmen jedem winzigen Detail Ihrer Reise große Aufmerksamkeit. Gleichzeitig bitten wir Sie, die folgenden Geschäftsbedingungen zu lesen und zu befolgen, um Missverständnisse zu vermeiden und eine problemlose und angenehme Reise zu gewährleisten.

Die nachstehenden Bedingungen werden Bestandteil des zwischen dem Reisenden und Beauty-of-Morocco (im Folgenden BoM) abgeschlossenen Reisevertrages.

1. Abschluss eines Reisevertrages

1.1. Die Anmeldung des Kunden stellt rechtlich das Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages dar. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (e-Mail, Internet) vorgenommen werden, nachdem der Kunde vom Unternehmen BoM ordnungsgemäß informiert wurde.

1.2. Der Reisevertrag kommt erst mit Zugang einer inhaltlich deckungsgleichen Reisebestätigung in Textform durch BoM zustande. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) geschlossen werden. Unternehmungen, die in der Ausschreibung als "Gelegenheit", "Möglichkeit" oder "Extratour" bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der geplanten vertraglichen Leistungen, evtl. mit ihnen verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

1.3. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf der Internetseite von BoM und den dort abrufbaren Reisebedingungen. Bei Reiseanmeldung über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages durch den Rückversand des Anmeldeformulars per Email an. Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung.

1.4. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 5 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch BoM bestätigt.

1.5. Leistungsträger und Reisevermittler sind von BoM nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung bzw. die Reisebestätigung von BoM hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2. Vermittelte Leistungen

2.1. Vermittelt BoM ausdrücklich in fremden Namen Reiseprogramme fremder Veranstalter oder einzelne Fremdleistungen wie Mietwagen etc., so richten sich Zustandekommen und Inhalt solcher Verträge nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Bedingungen des fremden Vertragspartners, soweit diese einbezogen wurden. Bei Vermittlung haftet BoM nur für die ordnungsgemäße Vermittlung, nicht für die vertragsgemäße Leistungserbringung im vermitteltem Vertrag.

2.2. Bei in Reiseausschreibung, Reiseunterlagen und den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichnete zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) ist BoM nicht Veranstalter, sondern Vermittler. Der Vermittler haftet insofern grundsätzlich nur die Vermittlung (einschließlich von BoM zu vertretender Buchungsfehler), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. BoM unterrichtet Reisende bei Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visa-Erfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und gesundheitspolizeiliche Formalitäten.

3.2. Nach der Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzung für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderliche Reiseunterlagen mitzuführen.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. ungültiger Reisepass).

4. Bezahlung und Reiseunterlagen

4.1. Mit Zugang von Reiseunterlagen ist eine Anzahlung von 25% des Reisepreises pro Person per Überweisung fällig. Der restliche Reisepreis ist bis 30 Tage vor Reiseantritt unaufgefordert vom Reisenden per Überweisung zu zahlen.

4.2. Vertragsschlüsse drei Wochen oder kürzer vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises.

4.3. Sofern der Reisende die fällige Zahlung (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann BoM nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung verlangen.

4.4. Der Reisende hat BoM unverzüglich zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht in dem von BoM mitgeteilten Zeitraum erhält oder wenn diese falsche Angaben enthalten, vor allem zu Person des Reisenden (Name, Anschrift).

5. Leistungen und Pflichten von BoM

5.1. Die von BoM geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Reisebestätigung. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben von BoM und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

5.2. BoM behält sich Änderungen vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung und Preise. Dies betrifft auch die Teilnahmeverhinderung des in der Reisebestätigung benannten Yogalehrers durch krankheitsbedingte Ausfälle. Hier ist BoM berechtigt, einen adäquaten Ersatz-Yogalehrer für die Reise einzusetzen. BoM darf eine konkrete Änderung der Reiseausschreibung und Preisangaben erklären, wenn das Unternehmen die Reisenden vor Anmeldung hierüber informiert.

5.3. BoM hat Informationspflicht vor der Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, zu erfüllen.

5.4. BoM hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese zu erfüllen, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann BoM Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleitung durch BoM sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Reisenden schriftlich, klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt werden. Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.

6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen vor Reisebeginn zulässig, über die BoM ausdrücklich zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist von BoM annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot von BoM als angenommen.

6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, hat der Reisende Anspruch auf Minderung, wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für BoM geringere Kosten, ist dem Reisenden die Differenz zu erstatten.

7. Preisänderung nach Vertragsschluss

7.1. BoM ist berechtigt, den bestätigten Reisepreis zu erhöhen, soweit unvorhersehbar für BoM und nach Vertragsschluss folgende Preisbestandteile hinzukommen bzw. sich erhöhen: Wechselkurse für die gebuchte Reise; Beförderungskosten (insbesondere wegen Ölpreisverteuerungen); Abgaben für bestimmte Leistungen.

7.2. Die Preiserhöhung ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Der Reisepreis darf maximal um den Betrag erhöht werden, der sich bei Addition der Erhöhungsbeträge der in Abs. 1 genannten Kostenbestandteile ergibt. Soweit einschlägige Kostensteigerungen die Reisegruppe als Gesamtheit betreffen, werden sie zunächst pro Kopf umgelegt. Zur Ermittlung des Umlagebetrages wird – je nachdem, was für die Kunden günstiger ist – entweder die konkret erwartete oder die ursprünglich

kalkulierte durchschnittliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Auf Anforderung ist BoM verpflichtet, dem Kunden entsprechende Nachweise zu übermitteln.

7.3. BoM muss dem Kunden eine Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes mitteilen.

7.4. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 8 %, ist der Kunde berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Stattdessen kann er sein Recht auf Ersatzreise geltend machen. Der Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise müssen unverzüglich gegenüber BoM erklärt werden.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als 21 Tage vor Reisebeginn erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

8.2. BoM kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haftet er und der Reisende der BoM als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die ggfs. durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

9. Rücktritt des Kunden/Umbuchung/Zusatzkosten

9.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Es gilt der Tag des Zugangs der Rücktrittserklärung bei BoM.

9.2. In diesem Fall verliert BoM den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann aber von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann. BoM kann diesen Anspruch nach seiner Wahl konkret oder pauschalisiert berechnen. BoM kann eine pauschalisierte Entschädigung in Prozent des Reisepreises wie folgt verlangen:

a) Bei Individualreisen, Gruppenreisen:
bis zum 30. Tag vor Reisebeginn: frei von Gebühren
ab 29. Tag bis 14. Tag vor Reisebeginn: 50 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn oder Nichtantritt: 100 %

b) Bei Tagestouren:
bis zum 30. Tag vor Reisebeginn: frei von Gebühren
ab 29. Tag bis 14. Tag vor Reisebeginn: 50 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn oder Nichtantritt: 100 %

Dem Kunden bleibt es stets unbenommen, nachzuweisen, dass BoM ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder nur in niedrigerer Höhe als der Pauschalen. BoM ist berechtigt, anstelle der jeweiligen Pauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern, wenn sie nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anzuwendende Pauschale entstanden sind und die geforderte Entschädigung dann unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendung und der etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret beziffern und belegen kann.

9.3. Abweichend von Ziff. 9.2 kann BoM vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihrer Folgen auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden.

10. Umbuchungen und Änderung auf Verlangen des Reisenden

10.1. Umbuchungen (z.B. von Reiseternin, Reiseziel, Unterkunft, Beförderungs- oder Tarifart) sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den genannten Reisebedingungen (Rücktrittsentschädigung) und parallele Neuanschließung möglich.

10.2. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung.

10.3. Fallen durch vom Kunden zu vertretende Umstände ohne mitwirkendes Verschulden durch BoM bei der Vorbereitung oder Durchführung der Reise zusätzliche Kosten für Vertragsleistungen an, kann BoM ein Bearbeitungsentgelt pauschalisiert von 30 Euro pro Person und Umbuchung verlangen.

11. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden/ Mitwirkungspflichten

11.1. BoM kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für BoM und/oder die Mitreisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. BoM steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche der BoM bleiben insofern unberührt.

11.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information der BoM) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

12. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bei Gruppenreisen

12.1. Wird eine in der Ausschreibung oder im sonstigen Inhalt des Reisevertrages festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann BoM bis spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

12.2. In diesem Fall kann der Kunde die Teilnahme an einer anderen von BoM ausgeschriebenen Reise verlangen, sofern BoM in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis bereitzustellen.

12.3. Tritt BoM vom Vertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und erstatten diesen. Die Erstattung erfolgt unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt.

13.1. Kündigung wegen besonderer Umstände

13.1. BoM kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und sie den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

13.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 13.1. verliert BoM den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

14. Obliegenheit und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

14.1. Es obliegt dem Reisenden, vor der Reise ggf. unter Einbeziehung fachkundigen ärztlichen Rates selbst zu prüfen, ob eine Teilnahme an der Reise, Kursen sowie den Aktivitäten (Yoga, Kameltrekking, Wanderungen etc.) mit seiner jeweiligen körperlichen Verfassung vereinbar ist.

14.2. Der Reisende hat BoM einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn BoM wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung verlangen.

14.3. Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind die Reisemängel direkt bei BoM anzuzeigen.

14.4. Darüber hinaus ist der Reisende verpflichtet, bei aufgetretener Leistungsstörung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden möglichst zu vermeiden oder nach Eintritt gering zu halten.

14.5. Der Reisende kann Abhilfe verlangen. BoM hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Der Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung oder BoM direkt. Im Übrigen gilt Ziff. 14.2. Wenn BoM nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendung verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. BoM kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. BoM ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflicht zu erfüllen.

14.6. Für die Dauer des Reisemangels mindert sich der Reisepreis. Auf Ziff. 14.2. wird verwiesen.

14.7. Wird die Reise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist kündigen. Verweigert BoM die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen.

14.8. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen.

14.9. Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen BoM Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrags, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auch solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten hat.

15. Haftung von BoM

15.1. Die vertragliche Haftung von BoM für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird oder b) BoM für einen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

15.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf den beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich BoM gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16. Anspruchsstellung/Ausschlussfrist/Verjährung

16.1. Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgerechter Erbringung von Reiseleistungen muss der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise BoM gegenüber geltend machen (siehe hierzu die Kontaktdaten am Ende dieser Reisebedingungen). Nur bei unverschuldeter Fristversäumung ist eine Geltendmachung von Ansprüchen nach Fristablauf möglich.

16.2. Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr, soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

17. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegung

17.1. BoM nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

17.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für die Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

18. Reiseversicherung

18.1. Der Reisende muss eine geeignete Reiseversicherung abschließen, um an einer von BoM organisierten Tour teilnehmen zu können. Wenn der Reisende keine vollumfängliche Reiseversicherung abschließt, wird sein Vertrag mit BoM nichtig und BoM ist nicht mehr in der Lage, dem Kunden einen Service zu bieten, einschließlich der Organisation oder Unterstützung bei der medizinischen Versorgung.

18.2. Die Kunden sind für den Abschluss ihrer eigenen Versicherung verantwortlich. Eine geeignete Versicherungspolice sollte eine angemessene Deckung für medizinische Kosten bieten, die durch Krankheit oder Unfall vor oder während des Urlaubs entstehen, sowie für angefallene Kosten durch Stornierung und Abbruch des Urlaubs aus versicherbaren Gründen. Das Unternehmen ist in der Lage, den Kunden bei der Beschaffung einer geeigneten Versicherungspolice zu unterstützen. Kunden, die ihre eigenen Vorkehrungen treffen, sollten sich vergewissern, dass es keine Ausschlussklauseln gibt, die den Schutz für die Art der Aktivitäten auf der gebuchten Reise einschränken.

19. Sonstiges

19.1. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen für von BoM veranstaltete Reisen.

19.2. BoM erfasst und speichert Daten der Reisenden ausschließlich zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Betreuung der Reisenden sowie bei Gruppenreisen für die Teilnehmerliste. Der Reisende kann jederzeit die Nutzung oder Verwendung widersprechen. Ebenso wie für die Ausübung der weiteren Rechte nach dem Datenschutzgesetz genügt dazu eine kurze Mitteilung.

Elhoucine H'roua
Beauty-of-Morocco
Ksar Bounou
47402 M'Hamid El Ghizlane
Zagora, Marokko

Mobil Marokko +212 625 744 010; Mobil Schweiz: +41 77 455 4317
E-Mail: info@beauty-of-morocco.com

Stand 01/2023